

Statuten

Schweizerische Kynologische Gesellschaft **SKG**
Société Cynologique Suisse **SCS**
Società Cinologica Svizzera **SCS**

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach
Sagmattstasse 2
4710 Balsthal

 031 306 62 62  031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / info@skg.ch
Homepage www.skg.ch

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I. Name, Sitz und Zweck		
Art. 1	Name und Sitz	5
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	Zweckverfolgung	5/6
II. Aufbau der SKG		
A Sektionen		
Art. 4	Organisation	6
Art. 5	Sektionen, Rasseklubs, Lokalsektionen, Andere kynologische Vereinigungen	6/7
Art. 6	Anerkennung, Voraussetzungen, Verfahren	7
Art. 7	Sanktionen, Suspendierung	7/8
Art. 8	Auflösung	8
Art. 9	Rekurse	8
B Arbeitsgemeinschaften		
Art. 10	Allgemeine Bestimmungen, Zweck, Finanzierung, Mitgliedschaft, Organe, Delegiertenkonferenz, Zusammensetzung, Abstimmungsbeschlüsse, Aufgaben, Genehmigungspflicht	8-10
Art. 11	Gebrauchs- und Sporthundewesen	10
Art. 12	Agility, Mobility, Obedience	10
Art. 13	Jagdhundewesen, Beiträge	10/11
C Arbeitskreise		
Art. 14	Allgemeine Bestimmungen, Zweck, Finanzierung, Organisation und Organ	11
Art. 15	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz, Vorstand	11
Art. 16	Arbeitskreis Regionen, Vorstand	11/12
D Besondere Vereinigungen		
Art. 17	Besondere Vereinigungen, Zweck	12
III. Mitgliedschaft		
Art. 18	Mitglieder der SKG, Gönner	12
Art. 19	Rechte und Pflichten	12
Art. 20	Mitglieder der Sektionen, Sanktionen, Streichung, Ausschluss	12/13

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Art. 21	Ehrenmitglieder, Verdienstauszeichnung, Veteranen	13
Art. 22	Jahresbeiträge	14

IV. Haftbarkeit

Art. 23	Haftung	14
---------	---------	----

V. Organisation

Art. 24	Organe	14
---------	--------	----

Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 25	Zusammensetzung	14/15
Art. 26	Termin, Einberufung, Stimmkarten	15
Art. 27	Ausserordentliche DV	15
Art. 28	Befugnisse	15/16
Art. 29	Anträge	16
Art. 30	Abstimmung	16
Art. 31	Verfahren	17

Der Zentralvorstand (ZV)

Art. 32	Zusammensetzung	17
Art. 33	Tätigkeit	17/18
Art. 34	Verhandlungen	18
Art. 35	Beschlüsse	18
Art. 36	Übertragung von Aufgaben und Arbeiten	19
Art. 37	Geschäftsführung, Organisationsreglement	19

Die Revisionsstelle

Art. 38	Aufgaben, Wahl	19
---------	----------------	----

Das Verbandsgericht

Art. 39	Zweck, Zuständigkeit, Sitz, Zusammensetzung, Wahl, Verfahren	19/20
---------	---	-------

VI. Das Ausstellungswesen

Art. 40	Ausstellungsreglement	20
Art. 41	Richterausbildung	20
Art. 42	Ausstellungsrichter	20
Art. 43	Richterliste	20

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Art. 44	Streichung	20/21
Art. 45	Nicht amtierende Richter	21
 VII. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)		
Art. 46	SHSB	21
 VIII. Die Publikationsorgane		
Art. 47	Publikationsorgane, Pflichtabonnemente, Obligatorische Abonnenten	21
 IX. Das Rechnungswesen		
Art. 48	Zuständigkeit	22
Art. 49	Rechnungsführung	22
Art. 50	Geschäftsjahr	22
 X. Statutenänderungen		
Art. 51	Statutenänderungen	22
 XI. Auflösung		
Art. 52	Auflösung	22
 XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 53	Anpassung der Sektionsstatuten	23
Art. 54	Inkrafttreten	23

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG“ – „Société cynologique suisse SCS“ „Società cinologica svizzera SCS“ – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der im Handelsregister eingetragen ist.</p> <p>Sein Sitz ist dort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Die SKG wahrt als Landesorganisation die kynologischen Interessen in der Schweiz und vertritt diese gegenüber Behörden und ausländischen kynologischen Organisationen. Sie ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI).</p> <p>Ihre Aufgabe besteht in erster Linie in der Förderung des Rassehundes und in der Vermittlung von Informationen und Wissen an ihre Mitglieder und Dritte über das Wesen des Hundes und dessen Beziehung zum Menschen sowie der Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, sportlich fairer Gesinnung und den Grundsätzen des Tierschutzgedankens sowie der Tierschutzgesetzgebung.</p> <p>Sie befasst sich auch mit kynologischen Belangen, die nicht Rassehunde betreffen.</p>
Zweckverfolgung	<p>Art. 3</p> <p>Die SKG strebt die Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere an durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufstellen von Richtlinien für die Zucht von Rassehunden in Zusammenarbeit mit den Rasseklubs und Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien;2. Führung eines Zuchtregisters für sämtliche Hunderassen;3. Festlegung der Rassekennzeichen der schweizerischen Hunderassen in Verbindung mit den zuständigen Rasseklubs und Bekanntgabe der Rassekennzeichen sämtlicher von der FCI anerkannten Rassen;

4. Erlass von Grundsätzen für die Erziehung und Ausbildung von Hunden;
5. Ausbildung von Richtern für Ausstellungen, Prüfungen, Wettkämpfe und Verhaltensbeurteilungen;
6. Durchführung von Hundausstellungen, Prüfungen, Wettkämpfen und anderen kynologischen Veranstaltungen;
7. Unterstützung der ALBERT-HEIM-STIFTUNG und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kynologie;
8. Errichtung von Stiftungen;
9. Publikationen;
10. Erbringen von Dienstleistungen für die Organe der SKG, die Sektionen und deren Mitglieder;
11. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen des In- und Auslandes sowie Abschluss von Verträgen oder Vereinbarungen mit solchen;
12. Zusammenarbeit mit den Behörden in kynologischen Angelegenheiten;
13. Aufbau und Führung einer Mitgliederdatenbank.

II. Aufbau der SKG

A Sektionen

Organisation

Art. 4

Die SKG gliedert sich in Sektionen, die sich nach den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisieren.

Die Sektionen sind an die Statuten, Reglemente und Weisungen der SKG gebunden.

Sektionen

Art. 5

Als Sektionen der SKG gelten die Rasseklubs, die Lokalsektionen und andere anerkannte kynologische Vereinigungen.

Rasseklubs

Rasseklubs sind Vereine, die sich mit bestimmten Hunderassen befassen (Rasseklubs genannt). Sie

fördern Zucht, Erziehung und Ausbildung der von ihnen betreuten Rassen. Ihr Einzugsgebiet umfasst die ganze Schweiz.

Für eine einzelne Rasse ist nur ein Klub zuständig. Die Zusammenfassung mehrerer Rassen in einen Rasseklub ist zulässig.

Der Zentralvorstand der SKG (ZV) kann eine Rasse in begründeten Fällen einem anderen oder neu anzuerkennenden Rasseklub zuweisen.

Lokalsektionen

Als Lokalsektionen gelten Orts- und Regionalvereine (Lokalsektionen genannt). Nicht unter diesen Begriff fallen die Orts- und Regionalgruppen der Rasseklubs.

Der ZV kann im Bereiche einer bestehenden Lokalsektion oder in einem Teil dieses Bereiches weitere Lokalsektionen anerkennen, wenn dadurch die kynologische Tätigkeit gefördert wird.

Andere kynologische Vereinigungen

Der ZV ist berechtigt, andere kynologische Vereinigungen als Sektionen anzuerkennen.

Anerkennung Voraussetzungen

Art. 6

Zu ihrer Anerkennung müssen die Sektionen mindestens dreissig Mitglieder aufweisen und ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

Verfahren

Die Anerkennung als Sektion der SKG erfolgt durch den ZV. Die Bestimmungen der Statuten der Sektionen dürfen zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu den Statuten der SKG stehen. Sie sind, wie auch spätere Änderungen, dem ZV zu unterbreiten und treten mit der Genehmigung des ZV in Kraft.

Der Beschluss über die Aufnahme einer neuen Sektion ist in den Publikationsorganen der SKG unter Angabe der Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen.

Sanktionen

Art. 7

Kommt eine Sektion ihren Pflichten gegenüber der SKG nicht nach, so kann der ZV die Einberufung einer General- bzw. Delegiertenversammlung der Sektion verlangen oder, bei Weigerung

des Sektionsvorstandes, diese selbst einberufen. Der ZV kann an der Versammlung seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.

Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Sektion auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom ZV aus der SKG ausgeschlossen werden.

Suspendierung

Sektionen, denen die statutenkonforme Bildung ihres Vorstandes nicht möglich ist, können vom ZV vorübergehend suspendiert werden. Der ZV hat die für die Suspendierung notwendigen Massnahmen zu treffen.

Auflösung

Art. 8

Kann innert drei Jahren seit dem Suspendierungsbeschluss des ZV ein Sektionsvorstand nicht gebildet werden, ist die Sektion aufzulösen. Ebenso kann der ZV Sektionen auflösen, deren Mitgliederbestand dauernd unter dreissig bleibt.

Bei der Auflösung einer Sektion gemäss diesem Art. 8 darf ein allfälliges Vermögen seinem Zwecke nicht entfremdet und in keinem Fall unter die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen fällt an die SKG.

Rekurse

Art. 9

Gegen Entscheide des ZV gemäss Art. 5, 6, 7 und 8 können die Sektionen und andere kynologische Vereinigungen, die der SKG angehören und vom Entscheid betroffen sind, innert dreissig Tagen seit Mitteilung des Entscheides Rekurs an das Verbandsgericht einreichen.

B Arbeitsgemeinschaften

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

Die Sektionen können sich zu Arbeitsgemeinschaften gemäss den nachstehenden Bestimmungen zusammenschliessen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind, in Anwendung der nachstehenden Bestimmungen, je in einem Geschäftsreglement zu regeln.

Zweck

Eine Arbeitsgemeinschaft fördert allgemein die Erziehung von Hunden und die Ausbildung von

Hundeführern. Sie setzt sich ein für die Durchführung von Prüfungen und sportlichen Anlässen. Dabei berücksichtigt sie die mannigfaltige Verwendung der Hunde im Dienste des Menschen und unter Beachtung der durch die Tierschutzgesetzgebung geforderten Prinzipien. Die Arbeitsgemeinschaft hat die entsprechenden Reglemente und die Prüfungsordnungen auszuarbeiten.

Finanzierung

Die Arbeitsgemeinschaften erhalten ihre finanziellen Mittel von der Zentralkasse der SKG aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets.

Mitgliedschaft

Einer Arbeitsgemeinschaft gehören Sektionen an, die in den Bereichen der Arbeitsgemeinschaft tätig sein wollen und sich dieser anschliessen. Die Einzelheiten sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

Organe

Organe einer Arbeitsgemeinschaft sind:
- die Delegiertenkonferenz,
- die Technische Kommission als Vorstand.

Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist das oberste Organ einer Arbeitsgemeinschaft.

Zusammensetzung

Die Delegiertenkonferenz besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Sektionen. Jede angeschlossene Sektion ist berechtigt, auf je 50 Mitglieder einen Delegierten abzuordnen. Jede Sektion hat jedoch Anspruch auf mindestens einen Delegierten.

Die Delegiertenkonferenz findet mindestens alle drei Jahre statt.

Abstimmungsbeschlüsse

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Delegiertenkonferenz hat eine Stimme. Die Delegiertenkonferenz beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Stimmenthaltung gilt als Nichtteilnahme an der Wahl.

Aufgaben

Der Delegiertenkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl der Technischen Kommission als Vorstand;
2. Erlass eines Geschäftsreglements, das im Rahmen dieser Statuten den Aufbau und die Organisation der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Durchführung der Delegiertenkonferenz sowie die Rechte und Pflichten der Technischen Kommission festlegt;
3. Erlass von Reglementen, Prüfungsordnungen und weiteren Bestimmungen.

Genehmigungspflicht

Das von der Delegiertenkonferenz erlassene Geschäftsreglement, die weiteren Reglemente und Prüfungsordnungen sind vom ZV zu genehmigen.

Gebrauchs- und Sporthundewesen

Art. 11

Der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen gehören Sektionen an, die Gebrauchs- und Sporthunde ausbilden und Prüfungen und sportliche Anlässe durchführen.

Das „**Sporthundewesen**“ befasst sich mit der Ausbildung von Hundeführern und Hunden in allen Sparten der nationalen und internationalen Prüfungsordnungen inkl. Prüfungen und sportlichen Anlässen.

Das „**Gebrauchshundewesen**“ baut auf dem Sporthundewesen auf und befasst sich mit der spezifischen Aus- und Weiterbildung von Hundeführern und Hunden im Hinblick auf einen Einsatzzweck, z.B. Polizei, Armee und Zolldienst, Rettungswesen usw.

Agility, Mobility, Obedience

Art. 12

Der Arbeitsgemeinschaft Agility, Mobility und Obedience gehören Sektionen an, welche die Ausbildung in den Hundesportarten Agility, Mobility und Obedience betreiben und Prüfungen und sportliche Anlässe durchführen.

Jagdhundewesen

Art. 13

Die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen ist als eigenständiger Verein eine besondere Vereinigung gemäss Art. 17 dieser Statuten. Die Bestimmungen von Art. 10 sind auf sie nicht anwendbar.

Beiträge Die Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen erhält von der SKG für die ihr übertragenen Aufgaben eine vertraglich festgelegte Entschädigung.

C Arbeitskreise

Allgemeine Bestimmungen **Art. 14**
Die Sektionen können in Arbeitskreisen gemäss den nachstehenden Bestimmungen besondere Aufgaben fachgerecht betreuen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind, in Anwendung der nachstehenden Bestimmungen, je in einem durch den ZV zu genehmigenden Geschäftsreglement festgehalten.

Zweck Ein Arbeitskreis fördert durch einen ständigen Vorstand die ihm übertragenen Aufgaben.

Finanzierung Die Arbeitskreise erhalten ihre finanziellen Mittel von der Zentralkasse der SKG aufgrund eines alljährlich einzureichenden Budgets.

Organisation und Organ Ein Arbeitskreis besteht aus einem Gremium mit Fachleuten auf dem Gebiet des Arbeitskreises.

Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz **Art. 15**
Dem Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz gehören alle Sektionen der SKG an, die sich mit der Zucht von Hunden befassen, insbesondere alle Rasseklubs.

Vorstand Der Vorstand des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierschutz hat sieben Mitglieder. Der Vorsitzende des Vorstandes ist ein Mitglied des ZV, das von der DV der SKG mit der Funktion ins Amt gewählt wird.
Die übrigen sechs Mitglieder werden vom ZV aufgrund von Vorschlägen der Rasseklubs ernannt. Die Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierschutz.

Arbeitskreis Regionen **Art. 16**
Dem Arbeitskreis Regionen können alle besonderen Vereinigungen der SKG gemäss Art. 17 angehören. Jede Sektion ist ohne Einschränkungen frei, welchem Regionalverband sie sich anschliessen will.

Vorstand

Der Vorstand des Arbeitskreises Regionen besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt an einer Präsidentenkonferenz der Regionalverbände. Der Präsident des Arbeitskreises Regionen ist von Amtes wegen Mitglied des ZV der SKG.

Besondere Vereinigungen / Zweck

D Besondere Vereinigungen

Art. 17

Die Sektionen können sich ferner zu besonderen Vereinigungen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zur Übernahme besonderer kynologischer Aufgaben zusammenschliessen.

Die Gründung und die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den ZV.

Die besonderen Vereinigungen können Organisationen ausserhalb der SKG aufnehmen, deren Zielsetzung mit ihren Zielen vereinbar ist.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder der SKG

Art. 18

Mitglieder sind die Sektionen, die besonderen Vereinigungen und die SKG-Ehrenmitglieder.

Gönner

Die Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche die SKG finanziell unterstützen. Der ZV bestimmt die Mindestbeiträge. Die Gönner können an der DV der SKG ohne Stimmrecht teilnehmen. Die juristischen Personen können sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

Rechte und Pflichten

Art. 19

Rechte und Pflichten der Sektionen gemäss diesen Statuten sind ebenfalls in den Sektionsstatuten festzuhalten.

Mitglieder der Sektionen

Art. 20

Die Sektionen regeln Aufnahme, Austritt, Streichung und Ausschluss ihrer Mitglieder unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen im Rahmen ihrer Statuten frei.

Sanktionen

Über Ausschluss oder Streichung von Sektionsmitgliedern entscheidet die Sektion nach Mass-

gabe ihrer Statuten. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der General- bzw. Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Streichung

Die Streichung ist nur für die Sektion wirksam.

Ausschluss

Der Ausschluss führt zu folgenden weiteren Sanktionen der SKG:

- die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG ist untersagt;
- das SHSB wird gesperrt;
- ein geschützter Zwingername wird gelöscht;
- der Ausgeschlossene wird gegebenenfalls von der Richter- und Richteranwälter-Liste gestrichen.

Die Sektion hat den beschlossenen Ausschluss dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

Ehrenmitglieder

Art. 21

Personen, die sich um die SKG hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des ZV durch die DV.

Verdienstauszeichnung

Personen, die sich auf kynologischem Gebiet grosse Verdienste erworben haben, werden durch den ZV an der DV mit der Verdienstauszeichnung (Abzeichen und Urkunde) geehrt.

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zur Verleihung der Verdienstauszeichnung sind dem ZV bis 31. Dezember jeden Jahres einzureichen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied von SKG-Sektionen waren, werden auf Antrag einer Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht.

Jahresbeiträge	<p>Art. 22</p> <p>Die jährlichen Mitgliederbeiträge der Sektionen an die SKG werden von der DV für das übernächste Jahr festgelegt. Berechnungsgrundlage bildet die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder am 1. Januar jeden Jahres.</p> <p>SKG-Veteranen und Ehrenmitglieder, die vor dem 26. April 2016 in diesen Status gelangt sind, sind von der SKG-Beitragspflicht befreit.</p> <p>Gleichzeitig informieren die Sektionen die SKG über den Totalbestand ihrer Mitglieder.</p> <p>Die Sektionen erhalten alljährlich eine Abrechnung über die von ihnen geschuldeten Beiträge. Die Sektionen können zur Leistung von Akontozahlungen aufgefordert werden.</p>
Haftung	<p>Art. 23</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der SKG haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Organe	<p>IV. Haftbarkeit</p> <p>V. Organisation</p> <p>Art. 24</p> <p>Organe der SKG sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Delegiertenversammlung (DV);b) der Zentralvorstand (ZV);c) die Arbeitsgemeinschaftend) die Arbeitskreisee) die Revisionsstelle;f) das Verbandsgericht. <p>Die Delegiertenversammlung (DV)</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 25</p> <p>Die DV ist das oberste Organ der SKG. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder und die Delegierten der Sektionen. Die Delegierten werden von den Sektionen bestimmt. Die Sektionen sind berechtigt, auf je fünfzig Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Ein Delegierter darf nur eine Sektion vertreten. Jede besondere</p>

Vereinigung gemäss Art. 17 hat Anrecht auf einen Delegierten.

Termin

Art. 26

Die ordentliche DV ist bis spätestens Ende Juni jeden Jahres durchzuführen.

Einberufung

Die Ehrenmitglieder, die Sektionen und die besonderen Vereinigungen gemäss Art. 17 erhalten für jede ordentliche und ausserordentliche DV über ihren Präsidenten die Einladung mit der Traktandenliste. Diese ist mit den notwendigen Unterlagen vom ZV mindestens drei Wochen vor der DV zuzustellen. Die Einladung und die Unterlagen dürfen elektronisch übermittelt werden. Ort, Datum und Traktandenliste der DV sind in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen.

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Die Organisation einer DV kann, unter Kostenbeteiligung der SKG, einer Sektion übertragen werden.

Stimmkarten

Das Stimm- und Wahlrecht wird mittels Stimmkarten ausgeübt.

Ausserordentliche DV

Art. 27

Eine ausserordentliche DV ist durch Beschluss des ZV oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Sektionen durch den ZV zu organisieren. Die DV ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Befugnisse

Art. 28

Der DV stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten der SKG, der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitskreise und der Redaktion des offiziellen Publikationsorganes der SKG;
- c) Abnahme der Jahresrechnungen und des Berichts der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den ZV;

- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Sektionen für das übernächste Jahr;
- f) Wahl:
 - 1. des Präsidenten der SKG,
 - 2. des Finanzchefs,
 - 3. des Präsidenten des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierschutz,
 - 4. der übrigen ZV-Mitglieder,
 - 5. der Revisionsstelle,
 - 6. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsgerichtes;
- g) Erlass eines für alle Rasseklubs verbindlichen Rahmenreglements für die Zucht, des Reglements über das Verbandsgericht sowie des Reglements über das Ausstellungswesen;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über Anträge des ZV und der Sektionen;
- k) Aufträge an den ZV;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Beschlussfassung über Auflösung der SKG.

Anträge

Art. 29

Anträge der Sektionen sind dem ZV bis 31. Dezember jeden Jahres schriftlich begründet einzureichen.

Abstimmung

Art. 30

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der DV hat nur eine Stimme. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Stimmenthaltung gilt als Nichtteilnahme an der Wahl.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die DV nichts anderes beschliesst.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein Beschluss gefasst werden.

Verfahren	<p>Art. 31 Die DV wird durch den Präsidenten der SKG oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Zu Beginn ist die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das in den Publikationsorganen zu veröffentlichen ist. Einsprachen gegen dieses Protokoll sind innert 30 Tagen nach der Publikation dem ZV einzureichen.</p>
Zusammensetzung	<p>Der Zentralvorstand (ZV)</p> <p>Art. 32 Der ZV besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wählbar sind in der Schweiz wohnhafte Mitglieder der Sektionen, die in keinem Arbeitsverhältnis zur SKG stehen.</p> <p>Der Präsident der SKG, der Finanzchef und der Präsident des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierschutz sowie die weiteren Mitglieder werden - vorbehältlich des nächsten Absatzes - von der DV gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer zugewählte ZV-Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.</p> <p>Dem ZV gehören von Amtes wegen an: die Präsidenten der Arbeitsgemeinschaften für das Gebrauchs- und Sporthundewesens und für Agility, Mobility und Obedience sowie der Präsident des Arbeitskreises Regionen.</p> <p>Der ZV konstituiert sich im Übrigen selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsbefugnis.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 33 Der ZV ist für alle Angelegenheiten der SKG zuständig, die nicht durch die Statuten oder DV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Ihm obliegt insbesondere:</p>

- a) die Vertretung der SKG nach aussen, namentlich gegenüber den Sektionen und der FCI;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der DV;
- c) die Durchführung der Beschlüsse der DV;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung zur Vorlage an die DV und die Vorbereitung des Jahresbudgets;
- e) die Genehmigung der Statuten von Sektionen und Vereinigungen;
- f) die Bewilligung von Ausstellungen;
- g) die Durchführung von Kursen für Ausstellungsrichter und andere Funktionäre und die Durchführung von entsprechenden Prüfungen;
- h) die Ausarbeitung und der Erlass von Reglementen und Weisungen;
- i) die Anstellung des Geschäftsführers, des Stammbuchführers und der Redaktionsmitglieder des offiziellen Publikationsorganes sowie die Ausarbeitung von Pflichtenheften;
- k) die Verleihung der Verdienstauszeichnung.

Verhandlungen

Art. 34

Der ZV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens vier seiner Mitglieder es verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse wiedergibt und vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse

Art. 35

Der ZV ist beschlussfähig, wenn er mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Übertragung von Aufgaben und Arbeiten	Art. 36 Der ZV ist berechtigt, unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit, die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten den Arbeitskreisen, temporären Kommissionen, einzelnen Mitgliedern oder aussenstehenden Dritten zu übertragen.
Geschäftsführung	Art. 37 Der ZV überträgt die Geschäftsführung an einen vom ZV angestellten Geschäftsführer.
Organisationsreglement	Der ZV erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die Aufgaben, Kompetenzen und die Beschlussfassung des ZV und der Geschäftsführung.
	Die Revisionsstelle
Aufgaben/Wahl	Art. 38 Für die Rechnungsrevision besteht eine Revisionsstelle. Die Aufgabe kann einer schweizerischen Revisionsgesellschaft übertragen werden. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ihre Aufgaben richten sich nach den auf das Revisionswesen anwendbaren Vorschriften.
	Das Verbandsgericht
Zweck	Art. 39 Das Verbandsgericht als unabhängiges Organ dient der einheitlichen Anwendung des Verbandsrechts innerhalb der SKG.
Zuständigkeit	Das Verbandsgericht beurteilt verbandsintern endgültig alle vom SKG-Verbandsrecht als weiterziehbar erklärten Beschlüsse und Entscheide.
Sitz	Das Verbandsgericht hat seinen Sitz am Sitz der SKG.
Zusammensetzung	Das Verbandsgericht besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern mit juristischem Hochschulabschluss, ähnlicher Ausbildung oder ausreichender praktischer Erfahrung in rechtlichen Belangen. Die Richter sollten über kynologische Sachkenntnis verfügen. Das Verbandsgericht entscheidet in der Regel in Dreierbesetzung.

Wahl Die DV wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts für die Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen weder einem anderen Gremium der SKG angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur SKG stehen.

Verfahren Das Verfahren vor dem Verbandsgericht richtet sich nach dem von der DV zu erlassenden Reglement über das Verbandsgericht.

VI. Das Ausstellungswesen

Ausstellungsreglement **Art. 40**
Die DV erlässt unter Berücksichtigung der Vorschriften der FCI das Ausstellungsreglement, der ZV die entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Richterausbildung **Art. 41**
Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung und Ernennung der Richter werden durch den ZV in der Ausstellungsrichterordnung geregelt.

Ausstellungsrichter **Art. 42**
Ausstellungsrichteranwälter, welche die Bedingungen erfüllen und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, werden auf Vorschlag des AAA vom ZV zu Ausstellungsrichtern ernannt. Sie erhalten einen Richterausweis.

Massgebend für die Ernennung und die Tätigkeit der Ausstellungsrichter sind das Ausstellungsreglement und die Ausstellungsrichterordnung.

Richterliste **Art. 43**
Die Ausstellungsrichter und Ausstellungsrichteranwälter werden in einer öffentlich zugänglichen Liste erfasst.

Streichung **Art. 44**
Der ZV kann, in der Regel auf Antrag eines Rasseklubs, als Ausstellungsrichter oder Ausstellungsrichteranwälter streichen oder als Ausstellungsrichter auf die Liste der nicht amtierenden Ausstellungsrichter setzen:

- a) wer nicht mehr einer Sektion der SKG angehört;
- b) wer nicht mehr Wohnsitz in der Schweiz hat;
- c) wer in einem Land, das Mitglied der FCI ist, an einer von der FCI nicht bewilligten Ausstellung richtet;
- d) wer seine Pflichten als Ausstellungsrichter bzw. Ausstellungsrichteranwärter mangelhaft oder nicht erfüllt;
- e) aus anderen Gründen, die seine weitere Tätigkeit als Ausstellungsrichter oder Ausstellungsrichteranwärter nicht mehr tragbar erscheinen lassen.

Nicht amtierende Richter **Art. 45**
Ausstellungsrichter können sich auf eigenes Begehren auf die Liste der nicht amtierenden Ausstellungsrichter setzen lassen.

VII. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

SHSB **Art. 46**
Das SHSB ist Eigentum der SKG und untersteht der Aufsicht des ZV. Die Eintragungsbestimmungen und die Vorschriften über die Führung des SHSB werden vom ZV in einem Reglement erfasst.

VIII. Die Publikationsorgane

Publikationsorgane **Art. 47**
Die SKG unterhält ein eigenes offizielles Publikationsorgan. Für die französisch-sprechende Schweiz anerkennt die SKG das offizielle Organ der Fédération romande de cynologie (FRC). Die Publikationsorgane können auch elektronisch verwendbar ausgestaltet werden. Die Einzelheiten regelt der ZV.

Pflichtabonnemente
Jede Sektion ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für eines der beiden Publikationsorgane zu beziehen.

Obligatorische Abonnenten
Die Sektionen können den Bezug des offiziellen Publikationsorganes für alle Mitglieder als Mitteilungsorgan obligatorisch erklären.

IX. Das Rechnungswesen

- Zuständigkeit** **Art. 48**
Das Rechnungswesen ist Sache des ZV. Er kann im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügen und die Anlage des Vermögens überwachen.
- Rechnungsführung** **Art. 49**
Der ZV erlässt Richtlinien für das Rechnungswesen. Dieses hat anerkannten Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung zu entsprechen.
- Geschäftsjahr** **Art. 50**
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

X. Statutenänderungen

- Statutenänderungen** **Art. 51**
Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

XI. Auflösung

- Auflösung** **Art 52**
Die Auflösung der SKG kann nur durch eine ausserordentliche DV, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- Die Liquidation erfolgt durch den ZV, sofern die DV nichts anderes bestimmt.
- Ein vorhandenes Vermögen muss zur Förderung der Kynologie verwendet werden. Die DV beschliesst auch über die Einzelheiten.

XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassung der Sektionsstatuten

Art. 53

Die Sektionen haben ihre Statuten – soweit notwendig - innert drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten den neuen Bestimmungen anzupassen.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend. Die Personenbezeichnungen im Text werden geschlechtsneutral verwendet.

Inkrafttreten

Art. 54

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die DV vom 29. April 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. April 2016.

Im Namen des Zentralvorstands der SKG

Hansueli Beer
Präsident

Béat Leuenberger
Vizepräsident